



Schulvertrag

Stand Juni 2017

Hiermit melde ich mein/melden wir unser Kind zum Besuch der Christlichen Schule Nordheide (CSN)
für die Klasse _____ zum _____ an.

Angaben zum Kind

Name _____ Vorname/-n (Rufname bitte unterstreichen) _____
Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____
Geburtstag _____ Geburtsort _____
Staatsangehörigkeit _____ Krankenkasse _____
Religionszugehörigkeit: evangelisch katholisch islamisch sonstige

Angaben zu den Eltern/Erziehungsberechtigten

Name des Vaters _____ Name der Mutter _____
Telefon privat, beruflich, mobil _____ Telefon privat, beruflich, mobil _____
E-Mail _____ E-Mail _____

Zugleich nehme ich/nehmen wir die sieben Anlagen zur Kenntnis und erkenne/-n sie als Bestandteil des Schulvertrages an.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift des Vaters _____ Unterschrift der Mutter _____
Ort _____ Datum _____ Schulleitung i. A. des Trägerverss der CSN _____

Sepa-Lastschriftmandat

(Gläubiger-Identifikationsnummer: DE62ZZZ00000151434)

Hiermit ermächtige ich/ermächtigen wir den Verein Freie Christliche Schule Nordheide e. V. als Träger der Christlichen-Schule Nordheide widerruflich, das für den Besuch der Schule anfallende Schulgeld bei Fälligkeit mittels Lastschrift über meine/unsere unten angegebene Bankverbindung einzuziehen.

Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers _____ Geldinstitut _____
Vorname der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers _____ BIC _____
Straße, Haunummer _____ DE _____
PLZ, Ort _____ IBAN _____
Ort, Datum _____ Mandatsreferenz (trägt Finanzbuchhaltung ein) _____
Unterschrift der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers _____



Allgemeine Richtlinien

1. **Grundlage der Arbeit der CSN** ist unsere Erziehungskonzeption, die staatliche Vorgaben berücksichtigt, die für die Schülerin/den Schüler und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verbindlich ist.
2. Mitglieder **des Klassen- und Schulelternrates** sollen Personen sein, die sich zu Jesus Christus bekennen und die christliche Ausrichtung der Schule unterstützen.
3. Mutwillig oder fahrlässig **beschädigte oder verlorene Materialien** (Schulbücher, Ausstattung etc.) müssen gegebenenfalls in vollem Umfang ersetzt werden.
4. Das vom Schulträger festgesetzte **Schulgeld** wird monatlich, auch in den Ferien, bezahlt. Das Schuljahr beginnt mit dem 01.08. und endet am 31.07.
5. In Ausnahmefällen kann eine Schulgeldminderung beantragt werden.
6. Ein Elternteil/Erziehungsberechtigter ist verpflichtet, an **Arbeitseinsätzen** der Schule teilzunehmen, die dem Erhalt und der Pflege der Schulgebäude und des Schulgeländes dienen; Ersatzzahlungen sind möglich.
7. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bemühen sich um eine **gute Zusammenarbeit mit der Schule**, indem sie ihr Kind und damit auch die Lehrkräfte (z. B. durch Hausaufgabenkontrolle, häusliche Versorgung mit den entsprechenden Unterrichtsmaterialien) in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit unterstützen. In schulischen Konflikten suchen alle Beteiligten das klärende Gespräch.
8. Sollten sich bei der Schülerin/dem Schüler **Lernbeeinträchtigungen oder Erziehungsschwierigkeiten** herausstellen, die an der CSN nicht zu beheben sind oder zu deren Vorgehensweise keine Einigung erzielt werden kann, erklären sich die Eltern/Erziehungsberechtigten bereit, das Kind aus der Schule herauszunehmen. Der Schulträger ist in diesem Fall berechtigt, den Schulvertrag seinerseits fristlos zu kündigen.
9. Auch das mehrfache **Versäumen** der praktischen Pflichten (Zahlungen, Arbeitseinsätze) der Eltern/Erziehungsberechtigten kann zur Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger führen.
10. Für Kinder, die von anderen Schulen nach dem ersten Schuljahr bei uns eingeschult werden, gilt eine **Probezeit** von vier Wochen. In der Probezeit ist für beide Seiten eine fristlose Auflösung des Schulvertrages möglich, wenn Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lern- und Leistungsergebnisse der Schülerin/des Schülers sich nicht passend darstellen. Für die Schülerin/den Schüler _____ erweitern wir die Probezeit bis zum _____. Kurz vor Ablauf der **erweiterten Probezeit** wird die Klassenleitung ein Beratungsgespräch mit den Eltern führen.
11. Außerhalb der Probezeit ist eine **Kündigung** des Schulvertrags mit einer sechswöchigen Frist zum 31.01. oder 31.07. eines Jahres möglich. Wenn ein Schulwechsel auf Empfehlung unserer Schule erfolgt oder ein Wohnortwechsel ansteht, kann von dieser Frist abgesehen werden.
12. Die **Daten** der Bewerbung werden in den Schulakten, in der Schuldatei und von dem Schulträger „Freie Christliche Schule Nordheide e. V.“ **gespeichert** und verarbeitet.
13. Die **Aufnahmegebühr** von **zwei Monatsbeiträgen** wird mit dem Abschluss des Schulvertrages fällig und auf die ersten zwei Monate des Schulbesuchs angerechnet. Bei einem Quereinstieg entfällt diese Vorauszahlung.



Allgemeine Richtlinien

1. **Grundlage der Arbeit der CSN** ist unsere Erziehungskonzeption, die staatliche Vorgaben berücksichtigt, die für die Schülerin/den Schüler und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verbindlich ist.
2. Mitglieder **des Klassen- und Schulleiterrates** sollen Personen sein, die sich zu Jesus Christus bekennen und die christliche Ausrichtung der Schule unterstützen.
3. Mutwillig oder fahrlässig **beschädigte oder verlorene Materialien** (Schulbücher, Ausstattung etc.) müssen gegebenenfalls in vollem Umfang ersetzt werden.
4. Das vom Schulträger festgesetzte **Schulgeld** wird monatlich, auch in den Ferien, bezahlt. Das Schuljahr beginnt mit dem 01.08. und endet am 31.07.
5. In Ausnahmefällen kann eine Schulgeldminderung beantragt werden.
6. Ein Elternteil/Erziehungsberechtigter ist verpflichtet, an **Arbeitseinsätzen** der Schule teilzunehmen, die dem Erhalt und der Pflege der Schulgebäude und des Schulgeländes dienen; Ersatzzahlungen sind möglich.
7. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bemühen sich um eine **gute Zusammenarbeit mit der Schule**, indem sie ihr Kind und damit auch die Lehrkräfte (z. B. durch Hausaufgabenkontrolle, häusliche Versorgung mit den entsprechenden Unterrichtsmaterialien) in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit unterstützen. In schulischen Konflikten suchen alle Beteiligten das klärende Gespräch.
8. Sollten sich bei der Schülerin/dem Schüler **Lernbeeinträchtigungen oder Erziehungsschwierigkeiten** herausstellen, die an der CSN nicht zu beheben sind oder zu deren Vorgehensweise keine Einigung erzielt werden kann, erklären sich die Eltern/Erziehungsberechtigten bereit, das Kind aus der Schule herauszunehmen. Der Schulträger ist in diesem Fall berechtigt, den Schulvertrag seinerseits fristlos zu kündigen.
9. Auch das mehrfache **Versäumen** der praktischen Pflichten (Zahlungen, Arbeitseinsätze) der Eltern/Erziehungsberechtigten kann zur Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger führen.
10. Für Kinder, die von anderen Schulen nach dem ersten Schuljahr bei uns eingeschult werden, gilt eine **Probezeit** von vier Wochen. In der Probezeit ist für beide Seiten eine fristlose Auflösung des Schulvertrages möglich, wenn Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lern- und Leistungsergebnisse der Schülerin/des Schülers sich nicht passend darstellen.
11. Außerhalb der Probezeit ist eine **Kündigung** des Schulvertrags mit einer sechswöchigen Frist zum 31.01. oder 31.07. eines Jahres möglich. Wenn ein Schulwechsel auf Empfehlung unserer Schule erfolgt oder ein Wohnortwechsel ansteht, kann von dieser Frist abgesehen werden.
12. Die **Daten** der Bewerbung werden in den Schulakten, in der Schuldatei und von dem Schulträger „Freie Christliche Schule Nordheide e. V.“ **gespeichert** und verarbeitet.
13. Die **Aufnahmegebühr** von **zwei Monatsbeiträgen** wird mit dem Abschluss des Schulvertrages fällig und auf die ersten zwei Monate des Schulbesuchs angerechnet. Bei einem Quereinstieg entfällt diese Vorauszahlung.



Erklärung zur Sorgeberechtigung

Für die Schülerin/den Schüler: _____

Name der Mutter: _____	Name des Vaters: _____
Anschrift: _____ _____	Anschrift: _____ _____
Telefon: _____	Telefon: _____
Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bei getrennt lebenden/geschiedenen Eltern:

Die Schülerin/Der Schüler lebt

bei der Mutter bei dem Vater bei _____

Bei nicht sorgeberechtigten Eltern:

Sorgeberechtigt ist:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Bescheinigung: _____

Vollmacht

(Nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben, ausfüllen.)

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn _____

Name der Mutter oder des Vaters, bei der/dem das Kind lebt

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes _____

Name der Schülerin/des Schülers

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde
zu vertreten. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt



Monatliches Schulgeld ab dem Schuljahr 2017/18

Grundschule		Sekundarstufe I		Gymnasiale Oberstufe	
138 EUR	1. Kind	158 EUR	1. Kind	179 EUR	1. Kind
104 EUR	2. Kind	118 EUR	2. Kind	130 EUR	2. Kind
69 EUR	3. Kind	79 EUR	3. Kind	87 EUR	3. Kind
0 EUR	weitere Kinder	0 EUR	weitere Kinder	0 EUR	weitere Kinder

- Zahlungsbeginn ist immer der 01.08. für das neue Schuljahr.
- Für den Besuch eines Schuljahres fallen 12 Monatsbeiträge an.
- Bei Quereinsteigern ist Zahlungsbeginn der 1. bzw. 15. des Monats, in dem der Schulbesuch beginnt.
- Maßgeblich für die Berechnung des Schulgeldes ist das Alter der bei uns beschulten Kinder, d. h. das Älteste gilt als das 1. Kind, das Zweitälteste als das 2. Kind usw.
- Das Schulgeld wird ab dem 5. des jeweiligen Monats eingezogen.

AG-Kosten

Die Kosten für die Arbeitsgemeinschaften betragen 35,- € für ein Halbjahr und 65,- € für die Fußball-AG in der Hallensaison (Wintermonate).

Betreuung

Ein Anmelde- und Gebühren-Formular für die Betreuung ist im Sekretariat und bei Frau Kröner erhältlich.



Anmeldung zur entgeltlichen Buchausleihe

Als Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter der Schülerin oder des Schülers

Name der Schülerin/des Schülers

Klasse

ab Schuljahr

melde ich mich hiermit verbindlich zur entgeltlichen Buchausleihe an der CSN an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgeltes zustande.

Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Das Entgelt für die Ausleihe muss bis zu dem in der Elterninformation „Entgeltliche Buchausleihe“ genannten Termin entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.
- Die Lernmittel können nur als Paket ausgeliehen werden – die Ausleihe einzelner Lehrwerke ist nicht möglich.
- Für jede Klassenstufe wird ein jährlicher Pauschalbetrag festgelegt – unabhängig davon, welche Bücher die Schülerin oder der Schüler tatsächlich oder durch Wechsel/Neustart eines Niveaus/Kurses in einem Jahrgang benötigt.
- Der zu zahlende Betrag richtet sich nach der Klassenstufe, der Anzahl der Geschwisterkinder, dem Preis und dem Einsatzzeitraum der verwendeten Bücher (Einjahres- oder Mehrjahresbände).
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass im Ausleihstempel Name und Klasse meines Kindes eingetragen werden.
- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.
- Das Einbinden der Lehrwerke erfolgt durch die Schule.

Nur ankreuzen, falls zutreffend:

- Ich bin erziehungsberechtigt für mehr als zwei schulpflichtige Kinder und beantrage eine Ermäßigung des Entgelts für die Ausleihe.

Geschwisterkinder:

Vorname

Klasse

Schule

Vorname

Klasse

Schule

Vorname

Klasse

Schule

Erklärung eines Erziehungsberechtigten

- Hiermit erkläre ich, dass mein o. g. Kind am Verfahren der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln an der CSN **teilnimmt**.
- Hiermit erkläre ich, dass mein o. g. Kind am Verfahren der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln an der CSN **nicht teilnimmt**. Alle benötigten Lernmittel beschaffe ich rechtzeitig auf eigene Kosten.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten



Mitfahrgenehmigung

Ich erkläre mich/Wir erklären und uns hiermit einverstanden, dass mein/unser Sohn bzw. meine/unsere Tochter _____ bei Schulveranstaltungen (wie z. B. Sportveranstaltungen, Ausflügen) im Privatauto von Eltern/Lehrern mitfahren darf.

Datum: _____ Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten: _____

Fahrkarten und Fahrgelderstattung

Der Landkreis stellt unseren Schülern **Fahrkarten** unter bestimmten Bedingungen aus:

Klassen 1 bis 4: Wenn die Entfernung vom Wohnort zur FSN größer als 2 Kilometer ist. Es wird dann nur die Fahrkarte ausgestellt, die die Schüler auch für die zuständige öffentliche Schule bekommen würden. Reicht die Fahrkarte für den Besuch der FSN nicht aus, müssen die Eltern eigenständig ein Ergänzungs-Ticket in Verbindung mit der Fahrkarte des Landkreises bei den bekannten Verkaufsstellen erwerben.

Klassen 5 und 6: Wenn die Entfernung vom Wohnort zur FSN länger als 3 Kilometer ist.

Klassen 7 bis 10: Wenn die Entfernung vom Wohnort zur FSN länger als 4 Kilometer ist.

Für die Grundschulzeit beantragen die Eltern die Fahrkarten einmalig und für die Klassen 5 bis 10 für jedes Schuljahr neu.

Der Landkreis erstattet Ihnen in Ausnahmefällen das **Fahrgeld** für die private Beförderung zur FSN. Dazu müssen Sie nach Ablauf des Schuljahres einen Antrag stellen, den Sie bei uns erhalten. **Achtung:** Dieser Antrag muss bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres beim Landkreis eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nicht bearbeitet und Sie erhalten keine Erstattung für das vorangegangene Schuljahr.

Für die Grundschul Kinder, die beim Besuch der nächstgelegenen staatlichen Schule eine Fahrkarte zum vergünstigten Preis des Landkreises erhalten würden, erstattet der Landkreis Ihnen den Betrag, den diese Fahrkarte kosten würde.

Für Schüler der fünften bis zehnten Klasse werden die tatsächlichen Kosten bis zu einem Höchstbetrag erstattet.

Fotos

In unserer Schulzeitung, die auch auf unserer Homepage veröffentlicht wird, berichten wir aus dem Schulleben über Projektstage, Ausflüge usw. Dabei könnte es auch zur Veröffentlichung eines Fotos Ihres Kindes kommen. Wir setzen für die Veröffentlichung dieser Fotos im Sinne der Schule Ihr Einverständnis als „Mitglied“ der Schule voraus, wenn Sie dem nicht ausdrücklich und grundsätzlich widersprechen.

Ich bin/Wir sind **nicht** einverstanden.

Datum: _____ Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten: _____



Informationen zum Waffenerlass

Hiermit gebe ich Ihnen pflichtgemäß den Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 06.08.2014 „Waffenverbot“ zur Kenntnis und bitte um schriftliche Bestätigung der Kenntnisnahme auf dem unten beigefügten Abschnitt, den Sie bitte zurückgeben.

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichnete Gegenstände (insbesondere die sogenannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. kann eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.
7. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

gez.
Klaus Rieger
Schulleitung



Rückläufer „Informationen zum Waffenerlass“

Bitte mit den Schulvertragsunterlagen zurückgeben.

Den Waffenerlass habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Datum: _____ Unterschrift der Eltern: _____



**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwegeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das IfSG vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE gehen** darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht vorliegt.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möble, Spielsachen). **Tröpfen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in GE besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer, den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechenden Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem IfSG verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendige Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im IfSG ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

✂

Rückläufer „Infektionsschutzgesetz“

Bitte mit den Schulvertragsunterlagen zurückgeben.

Die Belehrung gem. §34 Abs. 5 S. 2 IfSG habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Datum: _____ Unterschrift der Eltern: _____



Stand: Juni 2017

Arbeitseinsätze im Schuljahr 2017/18

Liebe Eltern,

hiermit erhalten Sie die Termine für die Arbeitseinsätze im kommenden Schuljahr. Es fallen entweder drei kurze Einsätze je Schuljahr und Familie an oder zwei Handwerker-Einsätze. Bei Aufnahme eines Schülers zum Halbjahr ist ein Einsatz abzuleisten. Schüler ab 16 Jahre können ihre Eltern vertreten oder als zweite Person teilnehmen. Pro Person wird ein Einsatz angerechnet, d.h. bei zwei Personen an einem Tag werden zwei Einsätze berechnet.

Handwerkereinsätze: 23.09.2017, 04.11.2017, 28.04.2018
Kurze Einsätze: 28.10.2017, 25.11.2017, 07.04.2018, 02.06.2018

Alle ausgebildeten Handwerker oder geübten Heimhandwerker bitten wir, sich für die Handwerkereinsätze einzutragen. Sie beginnen um 9:00 Uhr und enden um ca. 16:00 Uhr. Mittagessen wird gereicht. Die kurzen Einsätze dauern von 9:00 – 13:00 Uhr. Bringen Sie bitte, soweit möglich, Arbeitsgeräte mit und vergessen Sie auch nicht, sich am Schluss in die ausliegende Unterschriftenliste einzutragen, durch die Ihre Teilnahme bestätigt wird. Wenn Sie Ihr Kind mitbringen, so beaufsichtigen Sie es bitte so, dass keine Gefährdung und keine Verschmutzung der Gebäude entstehen. Die Raucher bitten wir herzlich, unser Gelände als Nichtraucherzone zu achten.

Alternativ können Sie eine Ersatzzahlung leisten. Sie beträgt 60,- € für einen kurzen und 90,- € für einen Handwerkereinsatz. Diese wird nach Schuljahresende per Lastschrift eingezogen.

Wir nehmen Ihre Anmeldung gerne auch formlos per E-Mail entgegen und bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Mit herzlichem Gruß
gez.
Ingeborg Schnöbbe

ingeborg.schnoebbe@csn-buchholz.de, Tel.: 04181/23033-13

✂

Rückläufer Elternbrief „Arbeitseinsätze 2016/17“ vom Juni 2017

Ich nehme an folgenden **Handwerkereinsätzen** teil:

23.09.2017 04.11.2017 28.04.2018

Meine handwerklichen Fähigkeiten liegen im Bereich: _____

Ich nehme an folgenden **kurzen Arbeitseinsätzen** mit _____ Person/-en teil:

28.10.2017 25.11.2017 07.04.2018 02.06.2018

Name des ältesten bei uns beschulten Kindes: _____ Klasse: _____

Datum: _____ Unterschrift der Eltern: _____



Stand: Juni 2015

Fahrkartenabfrage

Liebe Eltern,

wir sind dem Landkreis Harburg gegenüber dazu verpflichtet, unsere Fahrschüler zu melden.

Bitte teilen Sie uns daher auf dem unten stehenden Abschnitt detailliert mit, ob Ihr Kind eine HVV-Fahrkarte vom Landkreis Harburg hat.

Sollte Ihr Kind eine Fahrkarte benötigen und dazu berechtigt sein (siehe Anspruchsvoraussetzungen unten), teilen Sie uns auch dies bitte in dem Abschnitt mit. Ihrem Kind werden wir dann einen entsprechenden Antrag mitgeben, den Sie bitte ausfüllen und uns – ggf. zusammen mit einem Foto – wieder zukommen lassen. Ihren Antrag werden der Landkreis Harburg und wir bearbeiten und nach etwa einer Woche wird Ihr Kind einen Fahrausweis erhalten.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ruth Sumann und Elisabeth Dixel

Sekretariat

Anspruchsvoraussetzungen:

Der Schulweg (= der kürzeste, zu Fuß zurückzulegende Weg zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Schule, die den vom Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet) beträgt

in Klasse 1 – 4: mehr als 2 km

in Klasse 5 und 6: mehr als 3 km

in Klasse 7 – 10: mehr als 4 km

✂

Rückläufer Elternbrief „Fahrkartenabfrage“

Bitte vollständig ausfüllen und zusammen mit den Vertragsunterlagen an das Sekretariat zurückgeben.

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

- hat keine HVV-Fahrkarte.
- hat die HVV-Fahrkarte verloren und benötigt eine neue/keine neue Fahrkarte.
- hat eine HVV-Fahrkarte mit der Nummer: _____
- benötigt eine HVV-Fahrkarte. Ich bitte/Wir bitten um einen Antrag dafür.

Datum: _____ Unterschrift der Eltern: _____